

1. Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Raupe Fridolin“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Weißbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022) in der aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der aktuellen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Raupe Fridolin“ der Gemeinde Weißbach in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach in der Sitzung am 14.12.2023 die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung mit Beschluss- Nr.: 27/2023 beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die monatliche Verpflegungsgebühr für Getränke und Mittagessen sowie die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt insgesamt 4,70 € pro Tag.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Weißbach, 27.02.2024

Walter Kahlert
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Raupe Fridolin“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Weißbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022) in der aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) in der aktuellen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Raupe Fridolin“ der Gemeinde Weißbach in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach in der Sitzung am 04.12.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Raupe Fridolin“ in der Gemeinde Weißbach. Die Einrichtung steht in Trägerschaft der Gemeinde Weißbach.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Weißbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Benutzungsvertrag festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weißbach wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten.
Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen. Die Eingewöhnungszeit ist gebührenfrei. Sie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind in der Regel sechs Wochen vorher beim Träger anzuzeigen und nur zum Monatsende möglich. Sollte während des laufenden Monats eine Änderung notwendig sein, wird die jeweils höhere Gebühr für den gesamten Monat fällig.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (4) Der Elternbeitrag ist am 8. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde Weißbach zu entrichten. Die Zahlung des Elternbeitrags hat grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (6) Der Elternbeitrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes zu entrichten. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben.

Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch die Gesamtanzahl der Tage des betreffenden Monats dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch von Kindergeld besteht, nach dem gewählten Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnliche Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebende Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien. Die Höhe des Elternbeitrages pro Monat beträgt, wie folgt:

a) Für Kinder **zwischen dem 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr** ergibt sich auf Grund des erhöhten Förder- und Betreuungsbedarfes eine höhere Gebühr. Die maßgebende Gebühr beträgt:

bei der Ganztagsbetreuung	230,00 EUR
bei der Halbtagsbetreuung	180,00 EUR.

b) Für Kinder **ab dem 2. Lebensjahr** betragen die Gebühren

bei der Ganztagsbetreuung	183,00 EUR
bei der Halbtagsbetreuung	140,00 EUR.

c) Für **das 2. und jedes weitere Kind** in der Einrichtung (aus demselben Haushalt lebenden Geschwistern) betragen die Gebühren

bei der Ganztagsbetreuung	170,00 EUR
bei Halbtagsbetreuung	120,00 EUR.

(2) Wird ein Kind über die maximale Betreuungszeit bei einer Ganztagsbetreuung von 10 Stunden, einer Halbtagsbetreuung von 5 Stunden betreut oder wird das Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 EUR zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die monatliche Verpflegungsgebühr für Getränke und Mittagessen sowie die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt insgesamt 3,50 EUR pro Tag.
- (2) Die Verpflegungsgebühr wird entsprechend der Anwesenheit des Kindes durch die Gemeinde Weißbach erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 7:30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühr ist jeweils zum 8. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig und an die Gemeinde Weißbach zu entrichten. Die Gebührensatzung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Weißbach erlässt monatlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Eine Anpassung der Benutzungsgebühr erfolgt bei der Änderung der Zahl der zu betreuenden Kindern, die gleichzeitig in derselben Kindertageseinrichtung betreut werden oder bei Änderung des Betreuungsumfanges. Änderungen sind der Gemeinde Weißbach unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Eine Anpassung der Benutzungsgebühr erfolgt ab dem Monat der Änderung.
- (3) Erfolgt die Information gemäß Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird die sich aus dieser Satzung ergebende Höchstgebühr festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Raupe Fridolin“ in der Gemeinde Weißbach vom 01.01.2007 sowie die 1. bis 4. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Weißbach außer Kraft.

Weißbach, 26.02.2019

Liebscher
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Liegen solche Verstöße vor oder werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.